

## Die Open-Source-Lizenz – ein Beitrag zur Bildung von Saatgut-Commons

Dr. Johannes Kotschi

Open Source ist zu einer Antwort auf die wachsende Privatisierung von Gemeingütern (Commons) geworden. Geprägt wurde der Begriff in der Informatik und Linux, ein Betriebssystem für Computer, steht beispielhaft für diese Entwicklung. Seit 2012 sucht eine Arbeitsgruppe von AGRECOL – bestehend aus Pflanzenzüchtern, Agrarwissenschaftlern und Juristen – nach Möglichkeiten, wie das Open-Source-Prinzip auf das Saatgut landwirtschaftlicher Kulturpflanzen angewandt werden kann.<sup>1</sup> Die Gruppe hat eine Lizenz entwickelt, die eine Alternative zu den üblichen geistigen Eigentumsrechten bietet, Privatisierung verhindert und ermöglicht, dass Sorten ohne Sortenschutz und ohne Patente uneingeschränkt genutzt werden können. Ein „Bio-Linux“ für Saatgut also?

### Vom Gemeingut zum Eigentum Weniger

Saatgut galt über viele Jahrtausende als Gemeingut. Überall auf der Welt wurden unsere Kulturpflanzen von Bauern und Bäuerinnen erhalten, gemeinschaftlich weiterentwickelt und gezüchtet. Dies führte zu einer reichen Kulturpflanzen- und Sortenvielfalt. Erst mit dem Aufkommen der wissenschaftlichen Pflanzenzüchtung Ende des 19. Jahrhunderts änderte sich diese Praxis. Seitdem haben sich – zumindest in den Industrieländern – Pflanzenzüchtung und Landwirtschaft immer weiter voneinander getrennt.

Aus heutiger Sicht ist diese Entwicklung ambivalent. Die wissenschaftliche Pflanzenzüchtung ermöglichte enorme Ertrags- und Qualitätssteigerungen und damit die Intensivierung der Landwirtschaft. Gleichzeitig führte sie zu wachsender Privatisierung pflan-

zengenetischer Ressourcen. Dies allein wäre vielleicht kein Problem, aber die Privatisierung ging einher mit einer Marktkonzentration, die inzwischen monopolartige Züge angenommen hat. Diese Monopolbildung ist deshalb so bedrohlich, weil sie zur Verringerung der genetischen Vielfalt und zu Einseitigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion führt. Außerdem erzeugt sie eine wachsende Abhängigkeit der Saatgutnutzer (und der Gesellschaft als Ganzes) von wenigen Firmen. Dadurch sind Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in ihrer Nachhaltigkeit gefährdet.

### Die Aufgabe: Vielfalt statt Vereinheitlichung

Vereinheitlichung im Saatgutsektor ist das Gegenteil von dem, was wir brauchen, um die großen Zukunftsaufgaben in der Landwirtschaft zu bewältigen. Anstelle weniger Kulturpflanzen, die züchterisch bearbeitet werden, und weniger Sorten, die eine große Verbreitung erlauben, ist gerade eine große Vielfalt von züchterisch bearbeiteten Kulturpflanzen nötig, so dass eine große Zahl leistungsfähiger Sorten zur Verfügung steht. Benötigt werden Sorten, die nicht nur die Gunststandorte bedienen, sondern Landwirtschaft auch auf

ärmeren Böden und unter schwierigen Klimabedingungen ermöglichen. Nur so wird es gelingen, die Landwirtschaft an den Klimawandel anzupassen und Ernährungssicherheit zu erreichen.

Weiterhin sind zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel bei gleichzeitig geringerer Umweltbelastung Sorten nötig, die die ökologischen Potenziale des jeweiligen Standortes besser nutzen und kaum chemische Betriebsmittel von außen beanspruchen, auch wenn sich diese Sorten nicht großflächig verbreiten lassen.

Nicht zuletzt brauchen wir Sorten, die für die ökologische Landwirtschaft geeignet sind. Diese ist wiederum notwendig, um Kulturlandschaften zu pflegen und „Ökosystemleistungen“ wie saubere Luft, Trinkwasser oder Erholungsraum zu erhalten.

Bei all diesen Aufgaben spielen gemeinnützige Leistungen eine große Rolle. Das sind Leistungen, die die private Pflanzenzüchtung mit ihrem Geschäftsmodell immer weniger erbringen kann. Vor allem das Streben nach Massenproduktion läuft dem zuwider, ebenso wie die erlahmende Innovationsfähigkeit bei Monopolbildung, die



**Dr. Johannes Kotschi**

AGRECOL e.V. (Association for AgriCulture and Ecology), Guggenhausen

kotschi@agrecol.de  
www.agrecol.de

<sup>1</sup> Diese Arbeit wurde im Rahmen des Projektes „Saatgut als Gemeingut“ durchgeführt, das von der Software AG Stiftung Deutschland und der Stiftung Mercator Schweiz gefördert wird. Wir danken für die gewährte Unterstützung.

als institutionalisiertes Marktversagen bezeichnet werden muss. Deshalb brauchen wir neben der mächtigen privaten Saatgutwirtschaft eine zweite Säule nicht-privater, gemeinnütziger Pflanzenzüchtung, die wiederbelebt, neu aufgebaut und als zweite Säule der Saatgutversorgung etabliert wird.

## Gemeinnützige Pflanzenzüchtung

Während die staatlich geförderte, öffentliche Pflanzenzüchtung über die letzten Jahrzehnte immer weiter zurückgefahren wurde, sind in Mitteleuropa zahlreiche zivilgesellschaftliche Züchtungsinitiativen entstanden. Sie verfolgen das Ziel, geeignete Sorten für die ökologische Landwirtschaft und den ökologischen Erwerbsgartenbau zu züchten. Davon arbeiten ca. 50 Initiativen allein in Deutschland und in der Schweiz. Eine zweite Gruppe, die man die „Biodiversitätsbewahrer“ nennen könnte, widmet sich der Erhaltung selten genutzter Kulturpflanzen sowie der Erhaltung und Weiterentwicklung alter Sorten. Organisiert sind diese Initiativen als gemeinnützige Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, aber auch als Firmen oder informelle Netzwerke, die gemeinnützige Ziele verfolgen. Viele von ihnen verzichten bei Züchtung und Saatgutproduktion auf den Sortenschutz und stellen ihre Sorten allen zur Verfügung. Diese Freizügigkeit erlaubt aber auch, daraus ein privates Gut machen. So werden Gemeingüter zwar geschaffen, aber nicht als solche erhalten.

## Open Source

Genau hier setzt die Open-Source-Saatgutlizenz (OSS) an. Mit dieser Lizenz hat AGRECOL einen Weg gefunden, Saatgut als Gemeingut zu erhalten. Dabei be-

sagt Open Source, dass das Saatgut unbehindert von verschiedenen Formen geistiger Eigentumsrechte wie etwa Patenten oder Sortenschutz zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist Open Source nicht identisch mit Open Access, dem vollkommen freien und unregulierten Zugang. Vielmehr geht es darum, ein Gut als Gemeingut zu erhalten, d. h. vor Privatisierung zu schützen. Die Open-Source-Regeln wurden erstmalig von Computer-Wissenschaftlern im sogenannten GNU-Projekt definiert und führten zur General Public Licence (GPL) und den Creative-Commons-Lizenzen, die heute vielfach für Werke des Urheberrechts Anwendung finden.

Die Saatgutlizenz erlaubt dem Lizenznehmer, das Saatgut für seine Zwecke zu nutzen, es zu vermehren, weiterzugeben, züchterisch zu bearbeiten sowie vermehrtes und weiterentwickeltes Material zu verbreiten. Gleichzeitig verpflichtet sie den Lizenznehmer, zukünftigen Besitzern

des Saatguts und seiner Weiterentwicklungen die gleichen Rechte einzuräumen, die er/sie selbst genossen hat, und jede darüber hinausgehende Beschränkung (z. B. Patentierung und Sortenschutz) zu unterlassen. Diese Verpflichtung ist viral und wird auch als Copyleft-Klausel bezeichnet, denn nicht nur das lizenzierte Saatgut selbst, sondern alle seine Weiterentwicklungen fallen unter diese Klausel. Dadurch wird eine Kette von Lizenzverträgen in Gang gesetzt, die im Prinzip unendlich ist. Lizenznehmer werden dabei zu Lizenzgebern und die Lizenz sichert ein Gemeingut, das nicht mehr in ein privates Gut überführt werden kann.

## Die OSS-Lizenz

Bei der von AGRECOL entwickelten Open-Source-Saatgutlizenz handelt es sich um einen Vertrag sui generis, der sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gründet. Der Vertrag hat den Charakter einer allgemeinen



Foto: Gillpoch – Pixabay.com

Geschäftsbedingung (AGB), weil er einseitig von einer Partei gestellt, nicht im Einzelnen ausgehandelt und für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist. Die Grundeigenschaften der OSS-Lizenz bestehen darin, dass dem Nutzer unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt und er verpflichtet wird, seine Umgestaltungen oder Weiterentwicklungen zur allgemeinen Nutzung gemäß den Lizenzbedingungen öffentlich zugänglich zu machen. Die OSS-Lizenz ist somit eine Materialübertragungsvereinbarung. Mit dem Vertrag findet eine Rechte-Einräumung an dem gleichzeitig übergebenen Material statt. Aus Anlass des Materialtransfers wird ein Vertrag geschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten an diesem Material und an allen seinen zukünftigen Entwicklungen regelt. Dabei bezieht sich der Vertrag auch implizit auf die dem Material innewohnenden, genetischen Informationen.

Unabhängig davon kann ein Züchter seine mit der OSS-Lizenz versehene Neuzüchtung nach den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes als Sorte für die Vermarktung registrieren lassen. Denn Saatgut einer Züchtung, die im Katalog des Bundesortenamtes mit einer Sortenbezeichnung eingetragen ist, auch wenn sie keinen Sortenschutz genießt, kann mit dieser Sortenbezeichnung vermarktet werden – unter Open Source allerdings von jedermann.

### **Kenntnisnahme der Lizenzbedingungen**

Die Lizenz ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Wer also Saatgut unter der Open-Source-Lizenz verkaufen, verschenken oder tauschen möchte, muss die Bedingungen der Weitergabe klar und deutlich zur Grundlage des Vertrages machen. Dies bedeutet, dass jede

Weitergabe des erhaltenen Saatgutes nur unter Kenntnisnahme der Lizenzvereinbarung durch den Empfänger zulässig ist. Eine sog. „Aufreiß-Lizenz“, bei der durch Aufreißen der Packung die Lizenzbedingungen anerkannt werden, kommt dabei nicht in Frage. Saatguthändler, die z. B. kleine Saatgutmengen in Supermärkten oder in Gartenzentren vertreiben, müssen deshalb einen Kurztext zur Lizenz auf die Saatguttüte drucken und dabei auf den vollständigen Text im Internet verweisen. Private Nutzer, d. h. Landwirte oder andere kleine Akteure, müssen dem Saatgut eine Kopie der Lizenz beilegen und den Empfänger auf die Gültigkeit der Lizenz hinweisen.

### **Durchsetzbarkeit der Lizenz**

Mögliche Vertragsverletzungen können über eine Gen-Analyse nachgewiesen werden. Darüber hinaus bildet das Nagoya-Protokoll, eine Zusatzvereinbarung der Biodiversitätskonvention, eine gute Grundlage. Es erlaubt dem souveränen Rechteinhaber einer genetischen Ressource, die Bedingungen ihrer Verwendung zu bestimmen – durch vorherige Zustimmung und auf Grundlage vereinbarter Konditionen. Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die verpflichtende Dokumentation bei der Verwendung dieser Ressourcen sichergestellt. In Westeuropa ist der souveräne Rechteinhaber meist derjenige, der im Besitz der Ressource ist. Das sind nach Abschluss des Züchtungsprozesses zunächst einmal die Züchter. Von der durch das Nagoya-Protokoll eröffneten Möglichkeit, dass der Rechteinhaber einer genetischen Ressource die Bedingungen ihrer Verwendung bestimmen kann, macht die Open-Source-Lizenz Gebrauch. Das Nagoya-Protokoll ist somit ein starker Hebel um die Open-Source-Lizenz durchzusetzen.

### **Wie lässt sich Open-Source-Saatgut finanzieren?**

Häufig wird eingewendet, mit der Open-Source-Lizenz sei es nicht möglich, die Züchtung neuer Sorten zu finanzieren. Pflanzenzüchtung sei vielmehr nur über die Einnahmen aus Sortenschutz oder Patentrechten möglich. Dieses Argument lässt sich in mehrfacher Hinsicht entkräften. Historisch betrachtet wurde der größte Teil landwirtschaftlichen Saatguts ohne Zwangsabgaben entwickelt. In vielen Entwicklungsländern folgt die Pflanzenzüchtung bis heute nur selten dem darauf basierenden Geschäftsmodell und auch in Industrieländern gibt es Züchtungsprogramme privater Unternehmen, deren Finanzierung ohne geistige Eigentumsrechte auskommt.

Aber ein anderer Aspekt ist noch wichtiger. Wenn, wie eingangs ausgeführt, gesamtgesellschaftliche Leistungen bei gemeinnützigen Sorten eine große Rolle spielen, dann sollte sich auch die Gesellschaft als Ganzes an den Kosten beteiligen. Denkbar ist, dass nicht nur die unmittelbaren Nutzer, d. h. die Landwirte, in die Pflicht genommen werden, sondern auch Verarbeiter, Händler und Verbraucher, letztlich die gesamte Wertschöpfungskette und darüber hinaus der Staat ihren Beitrag leisten. Das ist nur legitim, wenn Pflanzenzüchtung der Schaffung von Gemeingütern dient, indem sie nicht wirtschaftliche, sondern gemeinnützige Aufgaben erfüllt. Demgegenüber ist die Saatguterzeugung sehr wohl eine wirtschaftliche Aktivität und das gilt auch für die Saatgut-Commons.

Die ökologischen Getreide- und Gemüsezüchter in Europa gehen mehrheitlich diesen Weg. Sie finanzieren sich über sog. „Sortenentwicklungsbeiträge“, die mit den Saatguterzeugern und Landwir-



ten ausgehandelt werden, des Weiteren über einen „Züchtungs-Cent“ bei Handel und Verarbeitung sowie über staatliche Zuschüsse und Stiftungsgelder. Die so generierten Gelder für Pflanzenzüchtung sind bisher zwar noch gering, aber sie steigen von Jahr zu Jahr.

## Schlussfolgerungen

Saatgut als Gemeingut genießt bisher kaum einen Rechtsschutz, während die rechtliche Absicherung von geistigen Eigentums-

rechten auf Saatgut übermächtig erscheint. Mit der Open-Source-Saatgutlizenz wurde ein Weg entwickelt, dies zu ändern. Der Gedanke ist ungewohnt, die Wirkung radikal und die Lizenz in ihrer Anwendbarkeit komplex. Auch wenn erste Züchter bereit sind, ihre Neuentwicklungen mit der OSS-Lizenz auszustatten, wird viel Bewusstseinsbildung und Informationsvermittlung notwendig sein, um eine breite Akzeptanz der Anwendung der Lizenz zu erreichen. ■

### Zitierte Veröffentlichungen

*Kotschi, J. und J. Wirz (2015): Wer zahlt für das Saatgut? Gedanken zur Finanzierung ökologischer Pflanzenzüchtung. Arbeitspapier. AGRECOL und Sektion für Landwirtschaft Goetheanum. Marburg und Dornach. [www.agrecol.de/files/Kotschi\\_und\\_Wirz\\_DE\\_2015\\_6\\_0.pdf](http://www.agrecol.de/files/Kotschi_und_Wirz_DE_2015_6_0.pdf)*

*Kotschi, J. und K. Rapf (2016): Befreiung des Saatguts durch open source Lizenzierung. Arbeitspapier. AGRECOL. Guggenhausen. [www.agrecol.de/files/OSS\\_Lizenz\\_AGRECOL\\_de\\_0.pdf](http://www.agrecol.de/files/OSS_Lizenz_AGRECOL_de_0.pdf)*